Mitteilungen und Nachrichten.

Caesars Legaten in Gallien.

Von F. Münzer.

Pompeius hat durch das Gabinische Gesetz im J. 67 das Recht erhalten, eine Anzahl Legaten mit propraetorischem Range zu ernennen, und aller Wahrscheinlichkeit nach empfing Caesar ein entsprechendes Recht durch das Vatinische Gesetz von 59, denn er führt den schon im Frühjahr 58 mit seiner vorübergehenden Stellvertretung Beauftragten (*bell Gall.* I 10, 3) in die Erzählung ein als *T. Labienum legatum pro praetore* (ebd. 21, 2; vgl. außerdem Cic. *in Vatin.* 35); darüber herrscht bei den Neueren keine Meinungsverschiedenheit (vgl. z. B. Mommsen *RG.* III 214 f., *St.-R.* II 657, 1, 680, 2. Lange *RA.* III 291. Ed. Meyer *Caesars Monarchie* 92, 2). Im J. 56 bewilligte der Senat auf Grund der Vereinbarungen von Luca dem Caesar unter anderen Auszeichnungen *decem legati*. An dem Sinn dieses Beschlusses lassen die gleichzeitigen Äußerungen Ciceronischer Reden (*prov. cons* 28, *pro Balbo* 61) und Briefe (*fam.* I 7, 10) keinen Zweifel; aber Cassius Dio XXXIX 25, 1 berichtet ab weichend, das Volk habe Caesars Taten so bewundert, ὥστε καὶ δέκα ἐκ τῆς βουλῆς ἄνδρας ὡς καὶ ἐπὶ δεδουλωμένοις παντελῶς τοῖς Γαλάταις ἀποστεῖλαι. Drumann hat 1837 diese Nachricht als unrichtig verworfen; Carl Peter ist ihm 1853 in einem kleinen Aufsatz (*Philologus* VIII 425 f.) entgegen- und für ihre Glaubwürdigkeit eingetreten. Auch Mommsen hat sich durch Dios Zeugnis bestimmen lassen, die *decem legati* unter die senatorischen Zehnerkommissionen zur Einrichtung neuer Provinzen zu rechnen (*St.-R.* II 692 f., 8), und C. Jullian (*Hist. de la Gaule* III 282, 1) hat sich ebenfalls dafür entschieden, obgleich ihm die richtigen Bemerkungen vorlagen, mit denen Groebe in seiner Neuausgabe die Ansicht Drumanns gestützt hatte (*GR*² III 248, 1). Mit Groebe erklärte sich zuletzt Ed. Meyer einverstanden (*Caesars Monarchie* 145 f., 2), zog aber Suet. *Caes.* 24, 3 als ein weiteres Zeugnis heran, das ihm selbst eher mit Dio vereinbar schien[1]). Indes Sueton stellt hier einen Senatsbeschluß auf Entsendung von *legati ad explorandum statum Galliarum* auf eine Stufe mit dem Catonischen Votum für die Auslieferung Caesars an die rechtswidrig überfallenen Germanen; eine solche — wahrscheinlich niemals abgeschickte — senatorische Untersuchungskommission war das gerade Gegenteil von einer Auszeichnung für Caesar. Will man trotz dieses Be-

[1]) Eine Art von Vermittlung versucht Gelzer (*Caesar, der Politiker und Staatsmann* 69). Nach ihm hat das Vatinische Gesetz dem Caesar „die Bestellung der Legaten wovon mindestens eines mit magistratischen Befugnissen)“ übertragen, und hat der Senatsbeschluß bestimmt, „daß ihm zur endgültigen Ordnung der neu eroberten gallischen Provinzen zehn senatorische Gesandte sollten beigegeben werden“, womit „nicht nur das Vatinische Gesetz aufs neue anerkannt wurde, sondern auch“ die Rechtskraft aller seitdem von Caesar in Gallien getroffenen Verfügungen (ebd. 96).

denkens Sueton mit Dio verbinden, so bleibt dessen Widerspruch mit allen sonstigen Gewährsmännern bestehen, daß er anstatt des Senats das Volk nennt, also wohl die Bestimmungen der Lex Vatinia von 59 und die des Senatskonsults von 56 zusammengeworfen hat.

Den Ausschlag gegen Dio dürfte ein anderes Zeugnis geben. Peter konnte es noch nicht kennen; die anderen haben es übersehen. Nachdem ich darauf gestoßen war, fand ich allerdings, daß auch Willems (*Le sénat de la rép. rom.* II 614 Anm.) es angeführt hatte; aber das ist unbeachtet geblieben. In den 1869 von Usener herausgegebenen *Commenta Bernensia* zu Lucan heißt es S. 167 zu III 345: *Labienus X annis cum Caesare militavit et in Galliis inter decem legatos primus habitus est et multas res prospere gessit.* In ihren sachlichen Angaben sind diese Scholien, die ja wiederholt die verlorenen Bücher des Livius zitieren, brauchbar und zuverlässig. Daß Labienus an der Spitze von Caesars Legaten stand, stimmt zudem mit dessen eigener Erklärung. War aber Labienus *inter decem legatos,* so können unter diesen nur die Unterfeldherren verstanden werden.

Münster i. W.

Neuberts Dorische Wanderung[1]).

Besprochen von **Fr. Behn.**

Dorische Wanderung: ein weltgeschichtlicher Vorgang, noch halb im Dämmerlicht der Urgeschichte, der Auftakt der großen europäischen Entwicklung auf der Grundlage eines neuen Kulturmetalls, für Griechenland das Ende des heroischen Zeitalters der kretisch-mykenischen Kultur und der Beginn der endgültigen geschichtlichen Gestaltung[2]).

Es war für die Urgeschichtsforschung ein schweres Hemmnis, daß die Rassenfrage zu einer widernatürlichen Verquickung von subjektiv politisierender Betrachtung mit ehrlich objektiver Forschung führte. Nicht minder gefährlich ist jedoch die Sucht, in scheinbarer „Objektivität" den Vorfahren eigenen Stammes nichts anderes als „rustikan-vegetative Dämmerzustände, von keinem Funkenregen des künstlerischen Gedankens durchsprüht", zuzuerkennen, wie es der Verf. tut, der ganz einseitig südlich und östlich orientiert ist. Diese Einseitigkeit zieht sich durch das ganze Büchlein.

Die Entwicklung der griechischen Eisenkultur aus der vorausgehenden bronzezeitlichen ägäischen schließt sich aus, nicht weil die Gegensätze beider Perioden so unversöhnlich aufeinander platzen, wie es Neubert in tendenziöser Übertreibung darstellt[3]), sondern weil die neue Kultur sich so restlos auf dem neuen Kulturmetall des Eisens aufbaut, daß eine organische Entwicklung aus dem Vorhergehenden unmöglich ist. Ein Wechsel der Bevölkerung in Griechenland kann in der Tat allein diesen Kulturwechsel erklären, wenn auch ein Forscher vom Range Belochs die dorische Wanderung leugnet. Die Verallgemeinerung der griechischen Verhältnisse auf das gesamte Gebiet der Urgeschichte wäre jedoch ein methodischer Fehler. Es ist eine der größten Schwächen des Buches, die Lösung der Frage der Herkunft des Eisens nun einseitig und ganz allgemein auf dem Wege der Völkerwanderung zu suchen, und

[1]) Max Neubert, *Die dorische Wanderung in ihren europäischen Zusammenhängen. Das prähistorische Eröffnungsstück zur indogermanischen Weltgeschichte.* Selbstverlag des Verfassers, im Buchhandel bei Koch, Neff & Öttinger, Stuttgart 1920. 126 Seiten, Tabelle, Karte.

[2]) Vgl. C. F. Lehmann-Haupt, *Griech. Gesch.* (Gercke-Norden III² 1914) S. 8 ff., 102 ff, sowie *Aus und um Kreta, Klio* IV 1904 S. 394 ff.

[3]) Vgl. B. Schweitzer, *Ath. Mitteil.* 1918.